

steller dorthin verschlagen war. In der Schrift sauber und gelehrtenhaft klar, zierlich und voll zarter Plastik, glaubt man ihn, den erprobten Redner, auf der Kanzel zu hören, wenn er in starker Gegenüberstellung voll Wirkung ausruft:

So lange Ihr das Gebiet der Politik von jenem der Sittlichkeit scheidet, als solche die sich gleichgültig zu einander verhalten, werdet Ihr nicht im Stande seyn eine Freiheit welche gerecht ist aufzurichten. Ihr werdet in der Presse das Wort frei geben und durch despotische Formen die Freiheit des Unterrichts erdrosseln; Ihr werdet den Unglauben heiligen und die Religion als Aberglauben proscribiren; Ihr werdet die geheimen

Gesellschaften dulden und die öffentlichen verurtheilen; Ihr werdet Euere Gegner stürzen und Euch selber ihre Machtvollkommenheit zueignen; Ihr werdet gegen den Despotismus rufen und selber Despoten seyn. Einen andern Grund kann daher Niemand legen als den der schon gelegt ist, Jesus Christus, und seine Wahrheit allein wird Euch frei machen.

Dr. Dieringer, Prof. der Theol. in Bonn.

Nach Schriftzügen wie Inhalt stellt uns das „Album“ alle Drei genau so hin, wie wir sie auch sonst nach ihrem Leben kennen und nach Art und Charakter vor uns sehen.

## Zur Landeshoheit im Sigmaringischen

Der Sekretär des Hohenzollerischen Geschichtsvereins, Pfarrer Schellhammer in Laiz, schrieb 1888 hierüber:

Im 12. und 13. Jahrhundert waren die Herren von Montfort im Besitze der Stadt, Burg und Herrschaft Sigmaringen. Graf Ulrich v. Montfort hinterließ einen unmündigen Sohn Hugo, welcher mit Zustimmung seines Veters und Vormunds Rudolf von Montfort im Jahre 1290 Sigmaringen an die Söhne des Königs Rudolf von Habsburg verkaufte (Urkunde: Erfurt, 30. März 1290). Von da ab war Sigmaringen mit Grafschaft österreichisches Eigentum oder war als Lehen vergeben und gehörte zu dem Complex der sog. vorderösterreichischen Lande (Oberschwaben). In dem folgenden Jahrhundert wurde die Grafschaft vom Hause Oesterreich wiederholt an Württemberg verpfändet und ging, da keine Bezahlung erfolgte, im Jahre 1326 wirklich in den Besitz des letzteren über. Von Württemberg kam die Pfandschaft im Jahre 1399 an die Grafen von Werdenberg.

Als Oesterreich sein Eigentum gegen Bezahlung des Pfandschillings zurückverlangte, welches durch die inzwischen erfolgte Reichsbelehnung nicht streitig gemacht werden konnte, so wurde im Jahre 1482 ein Vergleich zustande gebracht, nach welchem Oesterreich auf die Auslösung verzichtete, solange männliche Erben des Werdenberger Stammes lebten. Bei Erlöschen der Werdenberger im Mannesstamm sollten jedoch Sigmaringen (und Veringen) an Oesterreich zurückfallen. Ein zu Wien ausgestellter Lehenbrief von 1460 bezeichnet den damaligen Umfang der Grafschaft Sigmaringen genau. Das Lehen war ein Reichs-, Mann- und Kunkellehen mit der Klausel, daß die Töchter einen Grafen oder Herrn stellen mußten, welcher das Reichslehen tragen konnte. Mit dem Tode des letzten Werdenbergers, der am 29. Januar 1534 auf seinem Schlosse zu Sigmaringen starb, war Name und Stamm Werdenberg erloschen. Jetzt fiel die Grafschaft Sigmaringen infolge der Verträge und Verschreibungen, zwischen Oesterreich und Werdenberg, besonders vom Jahre 1482, an ersteres eigentümlich zurück. Aber schon 1532 war es Graf Joachim zu Hohenzollern gelungen, im Namen der hinterlassenen Söhne seines Bruders Sittelfriedrich von dem römischen Könige Ferdinand einen Anwartschaftsbrief auf Belehnung mit der Grafschaft Sigmaringen (und Veringen) zu erhalten (Innsbruck, den 4. Dezember 1532).

Im Jahre 1535 erhielt Graf Karl I. von Hohenzollern wirklich von Kaiser Karl V. die Belehnung mit der Grafschaft „in Anbetracht der getreuen, redlichen, ansehnlichen und fleißigen Dienste, welche die Grafen von Zollern und ihre Voreltern ihm und seinen Vorfahren stets bewiesen“ (Wien, den 24. Dezember 1535). Von da an blieben die Hohenzollern im Besitze des österreichischen Lehens. Die Lehenbriefe erteilen dem Hause Hohenzollern die Grafschaft Sigmaringen mit Eigentum, Kriminalien, Landgericht, Vogteilichkeit, Forst, Jagd und anderen Regalien. Oesterreich behielt sich die Landesherrlichkeit und das Recht der Besteuerung vor und blieb in Besitze der ersteren bis zu Anfang des 19. Jahr-

hunderts, während es im Jahre 1723 durch besondere Verträge dem Fürsten von Sigmaringen das Recht auf Besteuerung in den zur österreichischen Kollektion gehörigen Orten der Grafschaft zum Teil überließ.

„Die Hohenzollern — im uralten Besitze einer mit allen Regalien ganz freien eigentümlichen unmittelbaren und unlehenbaren Reichsgrafschaft (Zollern), vom Kaiser aus Begünstigung und Anerkennung der vielseitigen Verdienste um Oesterreich mit den Grafschaften Sigmaringen und Veringen belehnt — vereinigten alle Vorzüge in sich, welche sie der Erhebung in den Reichsfürstenstand würdig machten.“ Darum hatte Graf Johann von Hohenzollern Sigmaringen am 28. März 1623 vom Kaiser Ferdinand II. das Fürstendiplom erhalten. Noch im Lexikon von Schwaben (Ulm 1791) erscheint das Sigmaringer Gebiet unter österreichischer Lehensherrschaft.

Soweit Schellhammer. Lehrer Locher in Sigmaringen schrieb am 19. November 1888 über dieselbe Angelegenheit:

Stadt und Grafschaft Sigmaringen waren im 16., 17. und 18. Jahrhundert und bis 1806 Bestandteil der ober- und vorderösterreichischen Lande. Nach Originalurkunden des Fürstl. Hohenz. Archivs hatten die Grafen von Werdenberg die Grafschaft von 1460—1534 als österreichisches Lehen.

Nach dem Erlöschen des Stammes Werdenberg ist die Grafschaft „dem Hause Oesterreich gar und ganz frei ledig heimgefallen“ (Wortlaut der Originalurkunde des K. Ferdinand). Graf Karl von Zollern und seine Brüder erhielten am 24. Dezember 1535 Sigmaringen mit der Zusage geliehen, daß sie jeweils dem ältesten des Stammes Hohenzollern als Mannlehen verliehen werden solle. Im gleichen Sinne erlangte Graf Karl II. von Zollern im Jahre 1576 die Herrschaft von Erzherzog Ferdinand und am 23. März 1598 wiederum von K. Rudolf II. als Regierer der ober- und vorderösterreichischen Lande, und so ging es fort bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Am 7. März 1619 verglich die vorderösterreichische Regierung zu Innsbruck die Streitigkeiten des Grafen Johann zu Hohenzollern als des Leheninhabers der österreichischen Grafschaft Sigmaringen mit der „vorderösterreichischen Stadt Sigmaringen“, jedoch auf vorbehaltene Ratifikation des Erzherzogs Leopold als Leiter der oberösterreichischen Lande. Kaiserin Maria Theresia sagt in ihrem Lehenbrief vom 20. März 1751: „Nachdem uns auf tödlichen Hintritt unseres Vaters, Kaiser Karl, die oberöesterr. Lande zugefallen sind, so verleihen wir dem Fürsten Josef zu Hohenzollern . . . Stadt und Grafschaft Sigmaringen . . .“ Außerdem sind eine ganze Reihe Urkunden aus jener Zeit erhalten, die anfangen: „Ich N. N. Bürger der vorderöesterr. lehenbaren Stadt Sigmaringen bekenne . . .“

Die volle Souveränität erhielt erst Fürst Anton Alois durch die Rheinischen Bundesakte unterm 24. Juli 1806, sowohl über seine bisherigen Besitzungen als auch über die neu dazugekommenen (Vgl. Anton Alois v. Hoh. Sigm. Liehner 1856, S. 36).

(Aus Original-Handschriften.)